



Hamburg, 12. Dezember 2014

Schaffung eines Bundesteilhabegesetzes - Eckpunkte des Bundesverbandes autismus Deutschland e.V.

Unter der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales verantworteten Website www.gemeinsam-einfach-machen.de findet sich zum Thema „Erarbeitung eines Bundesteilhabegesetzes“ folgende Einleitung:

„Die Koalitionsparteien CDU, CSU und SPD haben sich im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode darauf verständigt, die Leistungen an Menschen, die aufgrund einer wesentlichen Behinderung nur eingeschränkte Möglichkeiten haben, aus dem bisherigen „Fürsorgesystem“ herauszuführen und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterzuentwickeln. Die Leistungen sollen sich am persönlichen Bedarf orientieren und entsprechend eines bundeseinheitlichen Verfahrens personenbezogen ermittelt werden. Leistungen sollen nicht länger institutionszentriert, sondern personenzentriert bereitgestellt werden. Dabei soll die Einführung eines Bundesteilhabegeldes geprüft werden. Die Neuorganisation der Ausgestaltung der Teilhabe zugunsten der Menschen mit Behinderungen wird so geregelt, dass keine neue Ausgabendynamik entsteht. Diesen Auftrag beabsichtigt die Bundesregierung mit einem Bundesteilhabegesetz für Menschen mit Behinderungen umzusetzen. Mit Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes in dieser Legislaturperiode wird der Bund zu einer Entlastung der Kommunen bei der Eingliederungshilfe in Höhe von 5 Mrd. Euro pro Jahr beitragen.“

Die Erarbeitung des Bundesteilhabegesetzes erfolgt nach dem im Koalitionsvertrag niedergeschriebenen Grundsatz „Nichts über uns – ohne uns“. Menschen mit Behinderung und ihre Verbände werden wie auch die weiteren betroffenen Akteure von Anfang an und kontinuierlich am Gesetzgebungsprozess beteiligt. Zu diesem Zweck hat die Bundesministerin für Arbeit und Soziales eine „Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz“ konstituiert. In insgesamt neun Sitzungen wird die Arbeitsgruppe bis April 2015 mögliche Reformthemen und -ziele eines Bundesteilhabegesetzes besprechen und mögliche Kompromisslinien zu den verschiedenen Themen der anstehenden Reform abwägen.“

Konto-Nr. 1255 122 150 Hamburger Sparkasse BLZ 200 505 50
BIC-Code: HASPDEHH IBAN-Code: DE47200505501255122150
eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter VR 12766
USt-ID-Nr.: DE 118715384

Mitglied bei:



WAO

Ziele des Bundesteilhabegesetzes

Mit dem Bundesteilhabegesetz soll entsprechend der Vorgaben des Koalitionsvertrages die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen verbessert und damit das deutsche Recht im Licht der UN-Behindertenrechtskonvention weiterentwickelt werden. Konkretisierend sollen mit dem Bundesteilhabegesetz folgende Ziele erreicht werden:

- 1. Dem neuen gesellschaftlichen Verständnis nach einer inklusiven Gesellschaft im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention wird Rechnung getragen.*
- 2. Selbstbestimmung und individuelle Lebensplanung werden dem gewandelten Rollenverständnis von Menschen mit Behinderung entsprechend vollumfänglich unterstützt.*
- 3. Die Eingliederungshilfe wird zu einem modernen Teilhaberecht entwickelt, in dessen Mittelpunkt der Mensch mit seinen behinderungsspezifischen Bedarfen steht.*
- 4. Die vorgelagerten Systeme und die mit der Eingliederungshilfe verbundenen Systeme sowie ihre Zusammenarbeit werden verbessert.*
- 5. Die Koordinierung der Rehabilitationsträger wird verbessert. Dazu wird eine Weiterentwicklung des SGB IX angestrebt. Die Leistungen sollen für den Bürger wie aus einer Hand erbracht werden.*
- 6. Hierzu soll die Eingliederungshilfe als bedarfsdeckendes Leistungssystem strukturell in eine „Eingliederungshilfe neu“ (Arbeitstitel) weiterentwickelt werden.*

Wesentliche Punkte dabei sind:

- Weiterentwicklung des Behinderungsbegriffs,*
- „Herauslösen“ der Eingliederungshilfe aus dem „Fürsorgesystem“,*
- Überprüfung der gegenwärtigen Einkommens und Vermögensanrechnung,*
- Personenzentrierte Gestaltung der Leistungen, unabhängig von Wohnort und form,*
- Konzentration der Eingliederungshilfe auf die Fachleistung, Ermöglichung einer zielgenauen Leistungserbringung durch ein partizipatives, bundeseinheitliches Verfahren,*
- Prüfung der Möglichkeiten unabhängiger Beratung,*
- Wirksamkeitskontrolle auf Einzelfall und Vertragsebene,*
- Verbesserung der Steuerung der Leistungen der Eingliederungshilfe, um die Leistungen im Rahmen der begrenzten Ressourcen effektiv und effizient zu erbringen und zur Verbesserung der Situation behinderter Menschen beizutragen.*

7. Mit dem Bundesteilhabegesetz wird die Entlastung der Kommunen dem Koalitionsvertrag entsprechend umgesetzt.

8. Die Neuorganisation der Ausgestaltung der Teilhabe zugunsten der Menschen mit Behinderung wird so geregelt, dass daraus keine neue Ausgabendynamik entsteht.“

Die Arbeitsplanung und die Protokolle der bisherigen Sitzungen der Arbeitsgruppe können ebenfalls unter www.gemeinsam-einfach-machen.de abgerufen werden.

Der Bundesverband **autismus** Deutschland e.V. ist über seinen Dachverband BAG Selbsthilfe in der Arbeitsgruppe mittelbar vertreten. Er nimmt zu den Themen insoweit Stellung, als insbesondere die Belange von Menschen mit Autismus und ihrer Angehörigen betroffen sind.

Die Eckpunkte des Bundesverbandes autismus Deutschland e.V. dazu im Einzelnen

Zugang zu den Werkstätten (WfbM) für Menschen mit Autismus

(3. Sitzung am 14. Oktober 2014, Arbeitspapier zu TOP 1, Stand 19. November 2014 – final)

Art. 27 der UN-BRK gewährleistet einen diskriminierungsfreien Zugang zu jedweder Teilhabe am Arbeitsleben. Es darf keine Personengruppe ausgeschlossen bleiben. Deswegen ist die Unterscheidung zwischen sogenannten „werkstattfähigen“ und „nicht-werkstattfähigen“ Menschen aufzuheben. Das bedeutet, dass Ausschlusskriterien nicht aufgestellt werden dürfen; eine fähigkeitsbedingte Untergrenze für die Teilhabe am Arbeitsleben wie das „Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“, § 136 Abs. 2 Satz 1 SGB IX, ist mit Art. 27 der UN-Behindertenrechtskonvention nicht vereinbar. § 136 SGB IX ist daher vom Gesetzgeber grundlegend zu überarbeiten.

Die dem Werkstättenrecht zuzuordnenden Normen wie zum Beispiel die Werkstättenverordnung (WVO) müssen ebenfalls dahin überarbeitet werden, dass die Werkstattdrüger verpflichtet werden, uneingeschränkte Barrierefreiheit zu gewährleisten: Das bezieht sich auf die personelle, fachliche, räumliche und sächliche Ausstattung. Es müssen Bedingungen geschaffen werden, die allen Behinderungsarten, den sichtbaren wie auch den nicht sichtbaren, so auch den Autismus-Spektrum-Störungen, in vollem Umfang gerecht werden (siehe hierzu die von **autismus** Deutschland e.V. herausgegebenen „Leitlinien – Arbeit für Menschen mit Autismus in Werkstätten“).

Für Menschen mit Autismus ist zum einen die Verbesserung der Möglichkeiten zur Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt wichtig. Aber es müssen auch alle Menschen mit Autismus ohne Ausnahme uneingeschränkt unabhängig von Art und Ausmaß der Behinderung Zugang zu den Werkstätten erhalten. Es darf keinen Ausschluss aus dem existierenden System der WfbM geben, also keine doppelte Exklusion !

Der Bundesverband **autismus** Deutschland e.V. setzt sich nachdrücklich ein für die Handlungsoption 3 b) 1 „Einbeziehung der Tagesstrukturierung in die Werkstattdförderung (Berufsbildungs- und Arbeitsbereich)“.

Pauschalierte Geldleistungen als mögliche Leistungsform

(4. Sitzung der Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz am 19.11.2014)

Eine pauschalierte Geldleistung als mögliche Leistungsform der Fachleistung kann sinnvoll sein, wenn sie zusätzlich zu einem individuell festgestellten Bedarf der Eingliederungshilfe gewährt wird.

Das Prinzip der individuellen Bedarfsdeckung ist wichtig für alle Lebensbereiche von Menschen mit Autismus: Kindergarten, Schule, Ausbildung, Arbeitsleben, Freizeit, Wohnen.

Die Bedarfe von Menschen mit Autismus sind differenziert zu ermitteln und in der Höhe sehr unterschiedlich. Eine generelle Pauschalierung dieser Bedarfe ist nicht möglich !

„Große Lösung“

(6. Sitzung der Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz am 20.01.2015 zum Thema Kinder- und Jugendhilfe - Große Lösung SGB VIII)

Die so genannte „Große Lösung“ befürwortet die Zusammenlegung aller Eingliederungshilfeleistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Es würde nicht mehr wie bisher unterschieden zwischen seelischen, körperlichen oder geistigen Behinderungen. Die Kollisionsnorm des § 10 Abs. 4 Satz 1 und 2 SGB VIII würde entfallen.

Bisher wurde von **autismus** Deutschland e.V. die Auffassung vertreten, dass eine Zuordnung von Kindern und Jugendlichen mit Autismus-Spektrum-Störungen - da zumeist eine so genannte „Mehrfachbehinderung“ vorliegt - zum SGB XII vorzunehmen sei.

Eine einheitliche Zuordnung aller Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen zum SGB VIII ist überlegenswert. Dies darf aber nicht zu einer Verschlechterung oder auch Vermischung von fachlichen Standards führen. Auch ist darauf hinzuweisen, dass nach der aktuellen Gesetzessystematik bei Eingliederungshilfen nach dem SGB VIII Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen sich nach den Vorschriften der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII richten, § 35 a Abs. 3 SGB VIII i.V.m. §§ 53, 54 SGB XII. Diese Standards der Eingliederungshilfe müssen auch in Zukunft bei einer Leistungserbringung durch die Kinder- und Jugendhilfe gewahrt bleiben.

Eckpunkte des Bundesverbandes **autismus** Deutschland e.V.

1.

Erforderliche Vorkehrungen zur Verwaltungsorganisation:

Die Kinder- und Jugendhilfe muss in zwei getrennte Fachabteilungen untergliedert werden:

- Eine Abteilung für besondere Bedarfe von Kindern und Jugendlichen
- Eine Abteilung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Es darf keine fachliche Vermischung von Hilfen zur Erziehung mit der Eingliederungshilfe geben. In der Praxis kommt es leider häufig vor, dass Eingliederungshilfebedarfe nach § 35 a SGB VIII unzutreffend mit anderen Hilfeformen vermengt werden, zum Beispiel mit einer sozialpädagogischen Familienhilfe nach § 31 SGB VIII.

Zwar gehört die Einbeziehung der Familie zur Umfeldarbeit im Rahmen einer therapeutischen Maßnahme auf der Rechtsgrundlage des § 35 a SGB VIII. Autismus als Behinderung ist aber angeboren und beruht nicht auf einer Erziehungsproblematik im Familiensystem. § 31 SGB VIII geht daher in fast allen Fällen fehl.

Ausnahme: Zwei parallele aber nicht deckungsgleiche Tatbestände treffen aufeinander. Beispiel: Ein allein erziehender Elternteil mit mehreren Kindern, davon eines mit Autismus, benötigt zum einen Eingliederungshilfe betreffend das Kind mit Autismus, zum anderen eine sozialpädagogische Familienhilfe. Diese Fälle sind aber zahlenmäßig sehr gering.

2.

Autismus-Spektrum-Störungen sind weder allein den seelischen, körperlichen oder geistigen Behinderungen zuzurechnen. Das Konzept der „Mehrfachbehinderung“ ist entwickelt worden, um die Zuordnungsproblematik nach der EingliederungshilfeVO zu umschreiben und eine Lösungsmöglichkeit darzustellen.

Genau genommen sind Autismus-Spektrum-Störungen aber eine Behinderung sui generis. Dies muss in einer Neufassung der EingliederungshilfeVO anerkannt werden. Immerhin beträgt die Häufigkeit von Autismus-Spektrum-Störungen bis ein Prozent der Bevölkerung.

3.

Ein Altersstichtag für den Übergang von der Jugendhilfe auf die Sozialhilfe muss eindeutig und für alle Fälle gleich verbindlich geregelt werden, so dass keine neuen Unschärfen bei der Zuständigkeit entstehen. Ein vom Gesetzgeber vorgesehenes Verwaltungsermessen innerhalb eines Übergangszeitraumes wäre nicht hilfreich und ist daher abzulehnen.

Der Altersstichtag sollte mit Erreichen der Volljährigkeit bei 18 Jahren liegen. Ein Altersstichtag von 21 Jahren ist nur akzeptabel, wenn es nicht zu einer Verschlechterung bei der Kostenheranziehung kommt (s. Ziff. 4).

4.

Es darf nicht zu einer Verschlechterung bei der Kostenheranziehung von Eltern bzw. Familienangehörigen kommen.

Die derzeitige Rechtslage ist folgendermaßen:

Kostenbeiträge der Eltern bei Volljährigkeit des Berechtigten:

a) im Rahmen der Sozialhilfe:

Wenn keine Einsatzgemeinschaft mehr besteht, weil das Kind volljährig geworden ist: Bei Leistungen der Eingliederungshilfe (§§ 53 ff SGB XII) und bei Hilfe zur Pflege (§§ 61 ff SGB XII) müssen sich die Eltern an den Kosten nur mit maximal € 31,07 monatlich beteiligen, § 94 Abs. 2 SGB XII. Wenn außerdem Hilfe zum Lebensunterhalt an das volljährige Kind geleistet wird, müssen sich die Eltern an diesen Kosten nur mit maximal € 23,90 monatlich beteiligen, § 94 Abs. 2 SGB XII. Der Höchstbetrag ist zusammen also € 54,97.

b) im Rahmen der Kinder und Jugendhilfe:

Bei teil- und vollstationären Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe für junge Volljährige werden die Eltern zu einem Kostenbeitrag herangezogen (maximal bis zur Einkommensgruppe 13 der Anlage zur Kostenbeitragsverordnung zu § 94 Abs. 5 SGB VIII, bei vollstationären Maßnahmen derzeit also bis € 75,00 monatlich).

Die Fälle, in denen die Kostenheranziehung in der genannten unterschiedlichen Höhe getätigt wird, sind nach den Erfahrungen von **autismus** Deutschland e.V relativ zahlreich. Es handelt sich Eltern junger volljähriger Menschen mit Asperger-Syndrom, bei denen eine teil- oder vollstationäre Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII als Fortsetzungshilfe gemäß § 41 SGB VIII über das 18. Lebensjahr hinaus weiter gewährt wird, wohingegen Eltern von

volljährigen Menschen mit frühkindlichem Autismus sich im Rahmen der Sozialhilfe mit höchstens € 54,97 zu beteiligen haben.

Forderung des Bundesverbandes **autismus** Deutschland e.V.:

Die bestehende Systematik zur Kostenheranziehung im Rahmen der Sozialhilfe muss auf die Kinder- und Jugendhilfe übertragen werden, soweit es sich um Eltern volljähriger Berechtigter handelt.

Einsatz von Einkommen und Vermögen bei erwachsenen Personen, die Eingliederungshilfe beziehen

Des Weiteren wird von den Behindertenverbänden gefordert, dass die Inanspruchnahme von Eingliederungshilfeleistungen unabhängig werden muss von eigenem Einkommen und Vermögen des Berechtigten. Insbesondere Menschen mit Behinderungen, die ein reguläres Einkommen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erzielen, und gleichzeitig einen Hilfebedarf im Rahmen der Eingliederungshilfe haben, müssen bis auf ein sozialhilferechtliches Existenzminimum ihr Einkommen und Vermögen einsetzen. Das ist eine Diskriminierung gegenüber Menschen ohne Behinderungen.

Der Forderung einer Anrechnungsfreiheit von Leistungen der Eingliederungshilfe schließt sich der Bundesverband **autismus** Deutschland e.V. an.

autismus Deutschland e.V.



Maria Kaminski (Vorsitzende)